



Präsidium des Nationalrates
per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesministerium für Inneres
per E-Mail:
bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien am 13. Jänner 2017

**Betrifft: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundestheater-Holding GmbH nimmt zum oz. Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 wie folgt Stellung:

Die derzeit gültige Rechtslage (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) differenziert zu Recht zwischen **Aufenthaltsbewilligungen**, das sind Aufenthaltstitel für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt *ohne Niederlassungsabsicht*, und **Aufenthaltstitel**, die zur Niederlassung berechtigen.

Aufenthaltsbewilligungen – also Aufenthaltstitel für einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Niederlassungsabsicht – werden für Künstler und für – mit diesen vergleichbaren – Personengruppen (beispielsweise „Forscher“) erteilt.

Im oz. Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 ist nun vorgesehen, die Aufenthaltsbewilligungen „Künstler“ und „Forscher“ in Niederlassungsbewilligungen überzuleiten. *„Da künftig für diese Personengruppe eine Niederlassung ermöglicht wird, fällt sie auch in den Anwendungsbereich von „Deutsch vor Zuzug“ und ist zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet, soweit nicht im Einzelfall (auf Grund europarechtlicher Vorgaben, wie beispielsweise für Forscher) etwas anderes vorgesehen ist.“*

Zusammengefasst bedeutet dies, dass nunmehr Künstler vor Aufnahme einer Tätigkeit in Österreich entscheiden müssten, ob sie sich hier niederlassen wollen, was zu „Deutsch vor Zuzug“ und der

Integrationsvereinbarung führt, oder ob sie unwiderruflich erklären, nach insgesamt 24 Monaten das Land wieder zu verlassen.

1. Die Überleitung von Aufenthaltsbewilligungen in Niederlassungsbewilligungen unterstellt dem Künstler nun eine – möglicherweise – ungewollte Niederlassungsabsicht und subsummiert ihn in diesem Sinne automatisch in den Anwendungsbereich von „Deutsch vor Zuzug“ und der Integrationsvereinbarung. Die beabsichtigten Änderungen würden bedeuten, dass der künstlerische Betrieb der österreichischen Bundestheater in ganz wesentlichen Bereichen gefährdet erscheint. Sie hätten zur Folge, dass Künstler **nach** einem entsprechenden aufwändigen künstlerischen Auswahlverfahren (z.B. Probespiele für die Aufnahme in das Orchester der Wiener Staatsoper) und **vor** ihrem Arbeitsantritt einen verpflichtenden (mehrmonatigen) Deutsch-Kurs zu absolvieren hätten. Der künstlerisch dringend notwendige Einsatz dieser Person nach gewonnenem Auswahlverfahren (etwa als Solosänger oder Konzertmeister des Staatsopernorchesters) wäre unmöglich. Der Betroffene könnte nicht eingesetzt werden und müsste sich anstelle mit der entsprechenden Musikliteratur und dem Repertoire des jeweiligen Hauses zunächst mit dem Erlernen von Deutsch beschäftigen.

Deutlich muss festgehalten werden, dass es ist in dieser Phase der Begründung des künstlerischen Arbeitsverhältnisses noch nicht klar ist, ob es sich um eine längerfristige Zusammenarbeit oder doch nur um eine kürzere, ein- oder zweijährige Tätigkeit handeln wird. Gerade in künstlerischen Bereichen ergibt sich erst nach längerer Beobachtung und Zusammenarbeit, inwieweit eine Person in das künstlerische Gesamtbild des jeweiligen Theaters passt. Andererseits kann auch eine entsprechende künstlerische Entwicklung den Künstler wieder zu anderen Engagements im Ausland führen.

Auch aus diesen Gründen sieht das Theaterarbeitsgesetz ausschließlich befristete Arbeitsverhältnisse vor. Der Bühnenarbeitsvertrag mit dem Künstler wird daher in der Regel für eine Saison – mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils eine weitere Saison – abgeschlossen. Eine Niederlassungsabsicht eines Künstlers im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes ergibt sich daher erst im Laufe der ersten Jahre eines Bühnenarbeitsverhältnisses.

Diese Thematik ist umso bedeutender, als die Österreichischen Bundestheater auch auf Grund ihres kulturpolitischen Auftrages im Bundestheaterorganisationsgesetz zur Erbringung höchster künstlerischer Leistungen verpflichtet sind. Dies setzt aber auch die Möglichkeit und rasche Durchführbarkeit voraus, international tätige Künstler von Drittstaaten flexibel auf den eigenen Bühnen einsetzen zu können. Es wäre daher dringend erforderlich, die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von internationalen Künstlern zu verbessern und zu vereinfachen. Eine Verpflichtung von Künstlern zu *Deutsch vor Zuzug und zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung* stellt hingegen eine wesentliche Verschlechterung zur derzeit geltenden Rechtslage sowohl für Künstler als auch für die österreichischen Theater dar. Die Bundestheater-Holding verkennt nicht die grundsätzliche Notwendigkeit von entsprechenden Deutschkenntnissen, insbesondere im Berufsalltag. Im Hinblick auf die bestehende Internationalität der bei den österreichischen Bundestheatern tätigen Künstler hat sich hier jedoch – wie auch in anderen Ländern – als Sprache im Berufsalltag dieser Künstler in der Regel Englisch bzw. Italienisch etabliert, sodass auch hier keine Verständigungsbarrieren bei mangelnden Deutschkenntnissen bestehen.

2. Die unterschiedliche Behandlung von Künstlern und Forschern im Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 ist nach Ansicht der Bundestheater-Holding auch sachlich nicht gerechtfertigt. Obwohl der durch die Novelle umzusetzende Regelungsbedarf für Forscher und Künstler

auf der gleichen Rechtsprechung beruht, werden Forscher und ihre Angehörigen im Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 *günstiger* behandelt als Künstler. *Forscher und ihre Familienangehörige können in Umsetzung der Richtlinie 2016/801/EU nicht zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache vor Zuzug nach Österreich verpflichtet werden. Weiters ist für Forscher die Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht vorgesehen und der Zuzug der Familienangehörigen fällt nicht in die Quote.*

Begründet wird dies damit, dass Forscher durch ihre Tätigkeit einen Beitrag zum Wirtschaftsstandort Österreich liefern und man daher Anreize für den Zuzug schaffen will.

Nach Ansicht der Bundestheater-Holding leisten die Österreichischen Bundestheater mit ihren international tätigen Künstlern ebenfalls einen ganz wesentlichen Beitrag zur Reputation Österreichs in der Welt und dementsprechend zum Wirtschaftsstandort Österreich. Beispielsweise wird das von Mitgliedern des Wiener Staatsballetts, von denen viele aus Drittstaaten stammen, getanzte Neujahrskonzert in 92 Länder übertragen und von mehr als 50 Millionen Zusehern gesehen. Dabei wirken die Tänzer als (künstlerische) Botschafter Österreichs und leisten damit einen bedeutenden Anteil am Wirtschaftsstandort Österreich.

In diesem Sinne ist eine **innerstaatliche Gleichbehandlung** von Forschern und Künstlern im Hinblick auf die Ausnahme betreffend dem Vorliegen der Voraussetzungen von *Deutsch vor Zuzug und der Integrationsvereinbarung* im Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 opportun. **Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass Künstler, die einen dauerhaften Aufenthalt anstreben und Niederlassungsabsicht haben** entsprechende in § 8 NAG vorgesehene Aufenthaltstitel – bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen – erwerben können.

3. Erschwerend soll nun auch ein **unwiderruflicher** Verzicht auf einen (*weiteren*) Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels mit der geplanten Neuregelung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz eingeführt werden.

Wie bereits oben ausgeführt, ergibt sich die Niederlassungsabsicht häufig erst im Laufe des bestehenden Bühnenarbeitsverhältnisses.

Künftig sollen mit der Neuregelung „*Drittstaatsangehörige (soll auch für Künstler gelten), die von Beginn an keinen längeren als zweijährigen Aufenthalt in Österreich anstreben durch einen **unwiderruflichen** Verzicht auf einen zweiten Verlängerungsantrag nicht in den Anwendungsbereich der Integrationsvereinbarung bzw. Deutsch vor Zuzug fallen. Da ein Widerruf des Verzichts nicht möglich sein soll, muss der Fremde, falls er sich doch für einen längeren Aufenthalt in Österreich entscheidet, neuerlich einen Erstantrag stellen und ist dann mit der Erteilung des neuen Aufenthaltstitels zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet.*

Um einen Missbrauch der Bestimmung durch Stellung eines Erstantrags kurz nach Ablauf des alten Aufenthaltstitels unter neuerlicher Abgabe eines Verzichts zu verhindern wird ein Durchrechnungszeitraum von vier Jahren vorgesehen.“ Der Gesetzgeber sieht in diesem Sinne im neu geregelten § 14a NAG also vor, dass der Drittstaatsangehörige nur dann von der Erfüllungspflicht der Integrationsvereinbarung ausgenommen ist, wenn er schriftlich erklärt, dass sein Aufenthalt die Dauer von vierundzwanzig Monaten innerhalb von vier Jahren nicht überschreiten soll; diese Erklärung beinhaltet den unwiderruflichen Verzicht auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach dem ersten Verlängerungsantrag.

In der Praxis bedeutet dies für die Theater und Künstler, dass bereits **vor** dem ersten Engagement, zu entscheiden ist, ob man **unwiderruflich** auf einen Verlängerungsantrag verzichtet. Dies stellt – wie ausgeführt – die Kulturinstitutionen vor erhebliche Schwierigkeiten, so sich ein Künstler im Laufe seines ursprünglich nicht längerfristig geplanten Engagements bewährt und im Theater weiter engagiert bleiben soll. Der nicht „unwiderrufliche Verzicht“ auf den Verlängerungsantrag bedeutet jedoch zwangsläufig Deutschkenntnisse vor Zuzug. Hier wird auf die Ausführungen in Punkt 1 verwiesen.

Die Entscheidung, ob ggf ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels gestellt wird, sollte auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Bisher war nach dem Wortlaut des § 14 a Abs. 5 NAG der Verzicht auf den Verlängerungsantrag nicht **ausdrücklich** unwiderruflich.

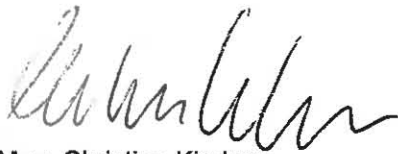
4. Zum Anwendungsbereich der *Integrationsvereinbarung* bei Künstlern darf auch noch folgendes festgehalten werden.

Die Integrationsvereinbarung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz dient (lediglich) der sprachlichen Integration von Fremden. Integration beinhaltet neben einem allfälligen Spracherwerb aber auch die Aneignung von Kenntnissen über Grundwerte der österreichischen Gesellschaft sowie die Bereitschaft zur Arbeit im Aufenthaltsland. Die Theater leben diese Integration bereits seit langem. Allein die Art der Tätigkeit – gemeinsames Musizieren in einem Orchester, gemeinsames Tanzen im Ballett, gemeinsames Singen und Spielen auf der Bühne und das Zusammenwirken all dieser Gruppen zu einer künstlerischen Gesamtproduktion – funktioniert nur in einem integrativen Umfeld. Damit findet aber unabhängig von einer Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung bereits vom ersten Tag der Tätigkeit im Theater die tatsächliche Integration in die Arbeitswelt, aber auf Grund der entstehenden Kontakte auch in das gesellschaftliche Umfeld statt.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Österreichischen Bundestheater davon ausgehen, dass „Gäste“ („engagierte Künstler für lediglich ein paar Tage, Wochen, Monate, jedenfalls unter 6 Monaten pro Saison“) von den geplanten Neuregelungen im Fremdenrechtsänderungsgesetz nicht umfasst sind.

Aufgrund der obigen Ausführungen ersucht die Bundestheater-Holding – ähnlich vom Grundsatzgedanken wie für Forscher vorgesehen – um Aufnahme entsprechender Formulierungen in den Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 in der Weise, dass es für Künstler bis zum Vorliegen einer Niederlassungsabsicht, die sich wie ausgeführt erst im Laufe der künstlerischen Zusammenarbeit in den ersten Jahren ergibt, materiell bei den Regelungen der bisherigen Rechtslage verbleibt. Ab dem Vorliegen der Niederlassungsabsicht sollte sodann aber auch dieser Personenkreis in die neuen Bestimmungen des vorgesehenen Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung-Künstler“ übergeführt werden.

Mit den besten Grüßen



Mag. Christian Kircher
Geschäftsführer